

Aussteller-Reglement

für die

HAGA 2025

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der definitiven Anmeldung anerkennt sowohl der Aussteller als auch seine Beauftragten die vorliegenden Bedingungen des Aussteller – Reglements als verbindlich und verpflichtet sich, alle Anweisungen des OK zur Benützung der gemieteten Standflächen und auch die Benützungsordnung des Ausstellungsgeländes, insbesondere der Sporthalle, einzuhalten.

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Der offizielle Anmeldeschluss ist der **31. Dezember 2024**.

Die Platzierung der einzelnen Aussteller erfolgt durch das OK. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der einzelnen Aussteller berücksichtigt. Die Standplatzeinteilung wird den Ausstellern mitgeteilt und ist auf der Home-Page publiziert.

2. Zulassungsbedingungen

Als Aussteller werden alle Mitglieder des Gewerbevereins Herzogenbuchsee zugelassen. Zusätzlich wird einem vom OK bestimmten Gast die Möglichkeit geboten, sich zu präsentieren. Der Vorstand des Gewerbevereins Herzogenbuchsee bestimmt endgültig, ob auch Mitglieder von Gewerbevereinen aus der Region zugelassen werden.

Das OK ist berechtigt, über die Zulassung von weiteren Gewerbetreibenden, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, Berufsverbänden, öffentlichen Institutionen sowie Vereine und Organisationen, welche sich der Öffentlichkeit präsentieren wollen, endgültig zu entscheiden. Ein Anspruch auf Zulassung dieser Organisationen besteht nicht.

Das OK ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen. Aussteller, welche die Gebühren bis zum Zahlungstermin nicht begleichen, werden nicht zugelassen.

Eine Untermiete oder ein Abtausch von Ständen ist untersagt. Mitaussteller müssen eine eigene Anmeldung ausfüllen und einreichen. Dort muss auf den Gemeinschaftsstand bzw. den Hauptaussteller verwiesen werden. Gemeinschaftsstände müssen vom OK bewilligt werden. Mitausstellergebühren bezahlt der Hauptaussteller.

3. Zuteilung der Standfläche und des Standes

Das OK erstellt aufgrund der in den Anmeldungen gewünschten Standflächen Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Soweit ein Aussteller einen eigenen Normstand verwenden will, hat er dies in der Anmeldung zu deklarieren. Dort ist ebenfalls die Grösse des Standes und nach Möglichkeit ein Bild desselben mitzuliefern. Normstände werden je nach Eingaben an einem zentralen Ort zusammengefasst werden.

Das OK ist berechtigt, im Interesse des Gesamtkonzeptes die beantragte Platzfläche anzupassen. Diese Korrekturen müssen verhältnismässig sein. Für die Verrechnung des Standes gilt die tatsächlich zugewiesene Fläche.

Kann sich ein Aussteller mit dem ihm zugewiesenen Standplatz nicht einverstanden erklären, hat er die Möglichkeit beim Gesamt-OK eine schriftlich begründete Einsprache zu erheben.

4. Standbau

Die Miete eines durch das OK erstellten Standplatzes beinhaltet folgende Minileistungen:

- Rück- und Seitenwände, weiss gestrichen;
- Blende mit Firmenbezeichnung beschriftet;
- Stand oben offen;
- Eine Steckdose 230 Volt;

In die Wände darf nicht gebohrt werden. Am Ende der Ausstellung sind die Wände von allen Ausstellungsrückständen inkl. Bostich Klammern zu reinigen.

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck der Ausstellung nicht stören. Ausserhalb der gemieteten Flächen dürfen weder Waren noch Reklamen platziert werden. Ebenso dürfen die Standeinrichtungen und Ausstellungsgüter nicht über die gemietete Standfläche hinausragen

Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, zusätzliche Stromanschlüsse, Leitungen, Wasserzufuhr, Abwasser, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche werden separat direkt von dem vom OK bestimmten Handwerker verrechnet. Solche Leistungen sind dem OK rechtzeitig anzumelden.

Führen nicht gemeldete Überbelastungen oder nicht korrekt angemeldete Geräte zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

Ein Wasser bzw. Abwasseranschluss in der Sporthalle sind nicht möglich. Ein solcher kann bloss bei einem Stand am Rand des Ausstellungszeltes erstellt und eingebaut werden.

5. Preise und Konditionen

Die HAGA 2025 wird durch die Aussteller finanziert. Das OK erstellt ein Budget und hat die Preise gemäss nachfolgender Tabelle festgelegt. Allfällige Überschüsse kommen dem Gewerbeverein Herzogenbuchsee zu Gute, der auch allfällige Verluste deckt.

Für die Miete eines Standes wird eine einheitliche Gebühr pro Aussteller für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur berechnet. Folgende Gebühren gelten:

| Stände | Grösse | m ² | Preis in CHF |
|----------------------|------------------|----------------------|--------------|
| Nur Ausstellungswand | 130 x 205 cm | kein Stand | 200.00 |
| A | 250 x 300 cm | 7.50 m ² | 1'050.00 |
| B | 250 x 400 cm | 10.00 m ² | 1'400.00 |
| C | 250 x 500 cm | 15.00 m ² | 2'100.00 |
| D | 400 x 500 cm | 20.00 m ² | 2'800.00 |
| E | 400 x 650 cm | 26.00 m ² | 3'640.00 |
| Normstand | | | |
| Aussenfläche | Gemäss Absprache | | |

Ausstellerbeitrag pro Aussteller

Fr. 600.00

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen, welche das OK festlegt.

Zu diesen Beträgen kommt die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

Die Rechnungen für die Ausstellungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung – spätestens vor Beginn der Ausstellung netto zahlbar.

Bei einem **Rücktritt** haftet der Aussteller für die volle Platzmiete. Gelingt es dem OK, den Stand ohne Einbusse anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers trotzdem eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.-- zu bezahlen.

6. Stand Auf- und Abbau, Öffnungszeiten

Aufbau der Stände durch Aussteller:

- Im Festzelt / Aussengelände Dienstag, 08.04.2025 ab 07.30 Uhr;
- In der Sporthalle Mittwoch, 09.04.2025 ab 07.30 Uhr;

Eröffnungsfeier/Eiertüttsche Donnerstag, 10.04.2025, Treffpunkt 17.00 Uhr HAGA Bar, anschliessend offizieller Rundgang mit den geladenen Gästen;

Standbereitschaft Donnerstag, 10.04.2025, 18.00 Uhr;

Abbau der Stände, Aufräumarbeiten ab Sonntag, 13.04.2025, 17.00 Uhr;

| | |
|--|---|
| Abbau beendet bis | Montag, 14.04.2025, 09.00 Uhr; |
| Öffnungszeiten der Ausstellung Uhr; | Donnerstag, 10.04.2025, 18.00 – 22.00 Freitag / Samstag 11./12.04.2025, 10.00 – 22.00 Uhr; Sonntag, 13.04.2025, 10.00 – 17.00 Uhr; |

Das Ausstellungsgelände wird ab Mittwoch Abend, 09.04.2025, 17.00 Uhr bis Sonntag, 13.04.2025 10.00 Uhr ausserhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung überwacht.

Die Stände müssen am Donnerstag, 10.04.2025, ab 18.00 Uhr, für die Besichtigung durch die Gäste und die Aussteller bereit sein.

Die Restaurationsbetriebe haben vom Donnerstag, 10.04.2025, bis Samstag, 13.04.2025 jeweils spätestens um 23.00 Uhr zu schliessen. Nach diesem Zeitpunkt bleibt einzig die HAGA-Bar geöffnet. Am Sonntag, 13.04.2025, sind die Restaurationsbetriebe spätestens um 20.00 Uhr zu schliessen. Die notwendigen behördlichen Bewilligungen für die Überzeit insbesondere bei Restaurants und Bars werden durch das OK eingeholt. Die Restaurationsbetriebe haben dem OK die dafür benötigten Angaben zu machen.

Während dem Aufbau der Ausstellung organisiert das OK eine Verpflegungsmöglichkeit auf dem Ausstellungsgelände.

Am Sonntag, 13.04.2025, dürfen vor dem offiziellen Ausstellungsende um 17.00 Uhr keine Stände geräumt werden.

Die Aussteller verpflichten sich, ihren Stand während der publizierten Öffnungszeiten zu besetzen. Reine Informationsstände müssen als solche gestaltet und angemeldet sein.

Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäuden, Böden und Standmaterial. Schäden müssen unverzüglich dem OK gemeldet werden. Während der Ausstellung ist jeder Teilnehmer verpflichtet, für Ordnung und Reinlichkeit am Stand zu sorgen.

Das Ausschänken von Getränken und Verpflegung an den Ständen bedarf auf jedem Fall einer Absprache mit dem OK.

7. Zufahrt zur Ausstellung

Mit der definitiven Rechnungsstellung wird jedem Aussteller ein Ausweis abgegeben. Dieser berechtigt, auf dem Ausstellerparkplatz zu parkieren. Werden mehrere Ausweise benötigt, so können jederzeit zusätzliche beim OK gegen eine Gebühr von je Fr. 50.– beantragt werden.

Während dem Auf- und Abbau der Ausstellung ist die Zufahrt zum Gelände zwecks Anlieferung bzw. Abtransport gemäss den Weisungen des OK zulässig.

Auf die übrigen Aussteller ist dabei Rücksicht zu nehmen. Das OK behält sich vor, allenfalls erforderliche Verkehrs- und Parkbeschränkungen vorzunehmen.

Eine Zufahrt direkt zum Ausstellungsgelände ist während der Dauer der Ausstellung untersagt. Aussteller oder Lieferanten, welche während der Ausstellung Waren anliefern müssen, haben dies ausserhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung vorzunehmen.

8. Versicherungen

Das OK schliesst für die allgemeinen Risiken der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung ab. Für seinen Messestand hat jeder Aussteller eine Versicherung gegen Sachbeschädigungen, Feuer, Einbruch, Wasserschaden und Diebstahl sowie für Haftpflicht selbst abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selbst, welche aus der Unterlassung dieser Versicherungen entstehen können. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmassnahmen des OK keine Einschränkungen.

9. Verschiedene Bestimmungen

Die Aussteller werden auf die **einschlägigen Gesetze und Vorschriften von Bund, Kanton und Standortgemeinde** verwiesen, die in jedem Falle einzuhalten sind.

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen **keine leicht brennbaren Materialien** (Dekorationen usw.) verwendet werden.

In der **Sporthalle** sind in jedem Falle die Auflagen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee betreffend Bodenbelasten zu beachten. Jegliches Anbringen von Befestigungen und auch Klebebänder am Boden ist ausdrücklich untersagt.

Geplante **Attraktionen, Unterhaltungen** usw. sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung frühzeitig zu melden.

Waren, welche dem Charakter des ausstellenden Betriebes entsprechen, dürfen während der Öffnungszeiten am eigenen Stand verkauft werden.

Lärm- und Geruchsbelästigungen (laute Musik, schreierische Produktpreisung usw.) sind zu unterlassen.

Die **Standreinigung** sowie Entsorgung von Abfall, welcher beim Auf- und/oder Abbau entsteht, ist Sache des Ausstellers. Während der Dauer der Ausstellung anfallender Abfall kann in einem vom OK zur Verfügung gestellten Presskontainer deponiert werden.

Die Auflagen der **Kant. Lebensmittelkontrollstelle** sowie des **Jugend-schutzes** sind strikte einzuhalten. Die Verantwortung hierzu liegt beim jeweiligen Aussteller.

Für **nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter** übernimmt das OK keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des Ausstellers.

Während der Dauer der Ausstellung können **Lautsprecher-Durchsagen** durchgeführt werden. Mitteilungen können dem OK gemacht werden, welches über die Ausführung entscheidet. Sind spezielle Events an den Ausstellungsständen vorgesehen und werden diese bis 31.12.2024 dem OK gemeldet, so können diese in den Ausstellungsführer aufgenommen werden.

10. Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der HAGA 2025 wegen nicht vorhersehbarer Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche geltend machen.

11. Zuwiderhandlungen

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Aussteller-Reglement. Wer Weisungen des OK nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Beteiligung an der HAGA 2025 ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann das OK alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten des Verursachers durchführen lassen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Herzogenbuchsee.

Herzogenbuchsee, im Oktober 2024